

ZH_OBERGERICHT LB160035 vom 13. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160035

FR: ZH_OBERGERICHT LB160035 du 13 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160035 del 13 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin macht eine vertragliche Honorarforderung geltend. Die Beklagte 3 ist eine im ausländischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft nach slowakischem Recht. Die Klägerin hat die Beklagten als einfache Streitge-

- 4 - nossen vor dem Bezirksgericht Zürich ins Recht gefasst. Das Bezirksgericht ist nicht auf die Klage gegen die Beklagte 3 eingetreten, weil es sich diesbezüglich nicht für zuständig hält.

E. 2

Die Klägerin hat rechtzeitig Berufung eingereicht. Die vorinstanzlichen Akten sind beigezogen worden. Mit Verfügung vom 23. Juni 2016 (act. 50) wurde der Klägerin ein Kostenvorschuss auferlegt, den sie rechtzeitig leistete (act. 52).

E. 3

Die Beklagte fasst sich in der Berufungsantwort kurz, widerspricht der Rechtsauffassung der Klägerin und ersucht darum, der richtigen und korrekten Rechtsauffassung der Vorinstanz zum Durchbruch zu verhelfen (act. 55).

E. 4

b) Bundesgerichtlichen Präjudizien wird in der Regel Folge geleistet, auch wenn sie rechtlich nicht verbindlich sind (Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 4). Gleiches gilt für die eigenen Präjudizien der Gerichte. Praxisänderungen führen dazu, dass die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit tangiert wird (Guldener, a.a.O., Anm. 8 auf S. 4). Die zitierte Rechtsprechung stammt aus neuerer Zeit und die Verhältnisse haben sich seither nicht verändert, so dass kein Grund besteht, davon abzuweichen. Der vorinstanzliche Entscheid ist deshalb aufzuheben und der Fall an die Vorinstanz zurückzuweisen, um in der Sache zu entscheiden. III. Kommt es zu einer Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und zu einer Rückweisung an die Vorinstanz, so obliegt es dieser im Zusammenhang mit dem Endentscheid, die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens festzusetzen und zu verlegen. Was die Berufung anbelangt, wird die Beklagte 3 ausgangsgemäss kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO; §§ 4 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2 AnwGebV; §§ 4 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 GerGebV). Bezogen auf Parteien im Ausland gibt es keine Mehrwertsteuerpflicht.

- 10 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.